

Sitzungsvorlage

Öffentliche Sitzung des Werkausschusses am 19.September 2023	Stadt Neuburg an der Donau, 19.09.2023
selbst zuständig:	Amt/SG: Stadtwerke Neuburg an der Donau
zuständige Referenten: Werkreferent Roland Harsch	Sachbearbeiter: Andreas Bichler

Betreff: TOP Ö 5 – Stadtbus Neuburg, Allg. Vorschrift zum Deutschlandticket

Sachdarstellung:

Zum 1. Mai 2023 wurde das Deutschlandticket im ÖPNV eingeführt. Aufgrund des sehr ambitionierten Zeitplanes zur Einführung wurde im Regionalisierungsgesetz eine bis zum 30. September 2023 befristete Regelung über die vorläufige Tarifierung geschaffen und klargestellt, dass der Ausgleich finanzieller Nachteile von den Ländern bzw. den zuständigen Behörden abgewickelt wird.

Um die bundesweit einheitliche Tarifierung ab dem 1. Oktober 2023 und die damit verbundene Sicherheit für die Verkehrsunternehmen zu gewährleisten, ist der Erlass einer Allgemeinen Vorschrift durch die Aufgabenträger erforderlich.

Die Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung regelt rechtsverbindlich für den Stadtbusverkehr die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Neuburg an der Donau tätigen Verkehrsunternehmen zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sowie auf die Richtlinie Bayern Deutschlandticket 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Neuburg an der Donau umgesetzt.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt in Form von Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen in Bayern, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht gedeckt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ und deren Anlagen zu beschließen.

Stadtwerke Neuburg an der Donau

Anlage

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹